

Europarecht

Hobe / Fremuth

11., neu bearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-8006-6725-3
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

schiedliche Rechtsbehelfs- und Verjährungsfristen nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen innerstaatliches Recht gerügt wird.

Das *Effektivitätsgebot* fordert, die im nationalen Recht vorgesehenen Regelungen nicht dazu führen zu lassen, dass die Verwirklichung des Unionsrechts praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert wird. Dies hat in verschiedener Hinsicht Auswirkungen auf das deutsche Verwaltungsrecht (→ § 23 Rn. 46ff.): 122

- Widersprüche gegen Maßnahmen zum Vollzug des Europarechts haben keinen Suspensiveffekt, weil der sofortige Vollzug ja angeordnet werden muss (§ 80 I VwGO).
- Bei der Rücknahme von Verwaltungsakten muss der Vertrauensschutz grundsätzlich hinter die effiziente Verwirklichung des Unionsrechts zurücktreten. Zu beachten ist allerdings, dass auch das Europarecht Vertrauensschutz kennt, der im Einzelfall, dann aber *qua* Unionsrechts, der Rücknahme entgegenstehen kann.
- Nationale Fristenregelungen, etwa bezüglich der Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsakten oder beispielsweise der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen, dürfen den Vollzug von Unionsrecht nicht behindern. Sie finden keine Anwendung.
- Ermessensspielräume sind unter Berücksichtigung des Unionsrechts wahrzunehmen, sodass häufig eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist.¹³⁴

Das Äquivalenz- und Effektivitätsgebot gilt nicht nur für das Verwaltungsrecht im engeren Sinn, sondern für die gesamte Rechtsordnung und kann auch im Zivilrecht relevant werden. So ist die Festlegung von Verjährungs- und Ausschlussfristen nicht als Verstoß gegen die Effektivität der Umsetzung von Unionsrecht zu bewerten, wenn diese – im Interesse der Rechtssicherheit – angemessen sind, also nicht so kurz bemessen, dass die Geltendmachung von unionsrechtlich begründeten Rechten praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert wird.¹³⁵ 123

Das „Prinzip der institutionellen Eigenständigkeit“ der Mitgliedstaaten besagt zudem, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, zu bestimmen, welche Behörden in welchen Verfahren das Unionsrecht vollziehen.¹³⁶ 124

Unmittelbar geltende Vorschriften des Unionsrechts können direkt von nationalen Behörden vollzogen werden. Bei sog. staatterichteten Unionsnormen ist zunächst noch die Konkretisierung bzw. grundsätzliche Gestaltung der auszuführenden Norm durch den Mitgliedstaat vorzunehmen. 125

Innerhalb des deutschen Föderalismus ist vor allem beim Rechtsvollzug die Kompetenzverteilung im Bundesstaat zu beachten. Insofern kommt es häufig zum Vollzug von Europarecht durch Landesbehörden. Stellen Landesbehörden eine Kollision von nationalem Recht und Unionsrecht fest, die sich nicht durch eine europarechtskonforme Auslegung des staatlichen Rechts beheben lässt, so sind sie nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die kollidierende innerstaatliche Norm zu werfen.¹³⁷ 126

134 BVerwGE 106, 328 = BeckRS 1998, 30012498.

135 EuGH ECLI:EU:C:2014:12 Rn. 12 = NVwZ 2014, 433 – Pohl.

136 Oppermann/Classen/Nettesheim EuropaR § 12 Rn. 31; EuGH ECLI:EU:C:1971:16 Rn. 4ff. = BeckRS 2004, 71062 – Fleischkontor; stRspr.

137 EuGH ECLI:EU:C:1978:49 Rn. 17ff. = BeckRS 2004, 70669 – Simmenthal II.

- 127 Zwar sind die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Unionstreue aus Art. 4 III EUV verpflichtet, den weitgehend ihnen obliegenden Vollzug des Unionsrechts auch durchzuführen. Erzwingbar ist dies allerdings allenfalls indirekt. Es fehlt hier, bis auf wenige Ansätze, nach wie vor an letztverbindlichen Instrumenten der Durchsetzbarkeit.
- 128 Einerseits besteht die Möglichkeit einer Klage vor dem EuGH, etwa im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 AEUV), andererseits die Möglichkeit der Berufung eines Einzelnen auf die Wirkung einer Richtlinie bzw. die Geltendmachung des europarechtlichen Schadensersatzanspruchs (→ § 11 Rn. 16ff.) gegen den jeweiligen Mitgliedstaat. Mit Art. 344 AEUV und Art. 193 EAGV setzen die Verträge den „guten Willen“ der Mitgliedstaaten voraus, indem die in den Verträgen enthaltenen Streitregelungsmechanismen und insbesondere das Rechtsschutzsystem vor dem EuGH für ausschließlich anwendbar erklärt werden. Damit wird das Repressalienrecht des Völkerrechts ausgeschlossen.¹³⁸
- 129 Ein durch den verurteilten Mitgliedstaat nicht beachtetes EuGH-Urteil kann zu einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren führen (Art. 260 AEUV). Die in den Verträgen vorgesehenen Sanktionen beinhalten auch die Festsetzung eines vom Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes. Dabei sind Entscheidungen des Gerichtshofs zwar auch bezüglich einer Zahlungsverpflichtung vollstreckbare Titel, die Vollstreckbarkeit gilt allerdings nicht gegenüber Staaten (Art. 299 I AEUV). Insofern besteht Staaten gegenüber nur die mittelbare Möglichkeit der Sanktionierung, indem Individuen sich entweder auf nicht umgesetzte Richtlinien bei deren genügender Konkretisierung berufen oder aber beim Eintritt eines konkretisierbaren Schadens dem säumigen Mitgliedstaat gegenüber einen europarechtlichen Schadensersatzanspruch geltend machen können (→ § 11 Rn. 16ff.).
- Exkurs:** Für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts sind auch die mitgliedstaatlichen Gerichte verantwortlich. Diese können durch das Vorabentscheidungsverfahren mit dem EuGH in Dialog treten und diesen um die letztverbindliche Auslegung des Unionsrechts ersuchen, die sie dann auf einen nationalen Rechtsstreit anwenden (→ § 10 Rn. 60ff.). Dieser Sicherstellung einer ordnungsgemäß erfolgenden Durchsetzung des Unionsrechts wird auch dadurch gedient, dass Entscheidungen des EuGH neue Argumente liefern können, die – hinsichtlich einer Rechtsfrage, die bislang geklärt erschien – einer Rechtssache „grundsätzliche Bedeutung“ verleihen, sodass ein Berufungs- oder Revisionszulassungsgrund besteht (vgl. etwa §§ 124 II Nr. 3, 132 II Nr. 1 VwGO).¹³⁹
- 130 Die Entwicklungen des Unionsrechts und die Rechtsprechung des EuGH führen zu einer Angleichung der einzelnen verwaltungsrechtlichen Konzepte in den Mitgliedstaaten im Sinne einer voranschreitenden „Europäisierung“ des Verwaltungsrechts. Diese hat insbesondere in Verbindung mit der zuletzt angesprochenen Haftung der Mitgliedstaaten für fehlenden Vollzug einen erheblichen Einfluss auf die verwaltungsrechtlichen Strukturen mit sich gebracht.

138 Oppermann/Classen/Nettesheim EuropaR § 12 Rn. 43ff.
139 BVerfG BeckRS 2019, 15642 Rn. 34 – Wirtschaftsdünger.

§ 10 Das Rechtsschutzsystem

Literatur (allgemein): Calliess, Kohärenz und Konvergenz bei Europäischem Individualrechtsschutz, NJW 2002, 3577; Everling, Rechtsschutz in der EU nach dem Vertrag von Lissabon, EuR 2009, Beiheft 1, 71; Hamer, Neueste Entwicklungen im Europäischen Rechtsschutzsystem, JA 2003, 666; Herdegen EuropaR § 9; Kokott/Dervisopoulos/Henze, Aktuelle Fragen des effektiven Rechtsschutzes durch die Gemeinschaftsgerichte, EuGRZ 2008, 10; Lindner, Individualrechtsschutz im europäischen Gemeinschaftsrecht – Ein systematischer Überblick, JuS 2008, 1; Müller-Graff/Schwarze, Rechtsschutz und Rechtskontrolle nach Amsterdam, EuR 1999, Beiheft 1; Oppermann/Classen/Nettesheim EuropaR § 13; Schweitzer/Hummer/Obwexer EuropaR Rn. 443–485; Streinz EuropaR Rn. 628–738.

I. Kompetenzen des Gerichtshofes der Europäischen Union – Verfahrensgrundsätze

Literatur: Bleckmann EuropaR Rn. 1013 ff.; Brandt, Der EuGH und das Gericht 1. Instanz (EuG) – Aufbau, Funktion und Befugnisse, JuS 1994, 300; Classen, Rechtsstaatlichkeit als Primärrechtsgebot in der Europäischen Union – Vertragsrechtliche Grundlagen und Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte, EuR 2008, Beiheft 3, 7; Cremer, Der Rechtsschutz des Einzelnen gegen Sekundärrechtsakte der Union gem. Art. III-270 Abs. 4 Konventsentwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa, EuGRZ 2004, 577; Everling, Rechtsschutz in der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, EuR 2009, Beiheft 1, 71; Hummer/Vedder/Lorenzmeier, Europarecht in Fällen, 6. Aufl. 2016, H. Rechtsschutzverfahren vor dem Gerichtshof; Oppermann/Classen/Nettesheim EuropaR § 13 Rn. 6–28; HK-UnionsR/Epping EUV Art. 19; Rademacher, Rechtsschutzgarantien des Unionsrechts, JuS 2018, 337; Schröder, Neuerungen im Rechtsschutz der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon, DÖV 2009, 61; HK-UnionsR/Pache AEUV Art. 263.

1. Zuständigkeiten von Gerichtshof, Gericht und Fachgerichten/Rechtsmittel

Wie bereits dargelegt (→ § 7 Rn. 67 ff.), sichert der Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen seiner Zuständigkeit die Wahrung des Rechts (Art. 19 EUV) und gewährt in den dafür vorgesehenen Fällen Rechtsschutz. Die Gerichtsbezeichnung ist, wie bereits erwähnt, neu geregelt worden. Der „Gerichtshof der Europäischen Union“ umfasst den Gerichtshof, das Gericht und die Fachgerichte. Im Unterschied zu den Gerichten der meisten anderen internationalen Organisationen (vgl. etwa den Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen; anders indes der EGMR des Europarates) können auch natürliche und juristische Personen unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsschutz vor dem EuGH erlangen. Die Ausweitung des Rechtsschutzes natürlicher Personen gegen Unionsrechtsakte mit allgemeiner Geltung, die keine Gesetzgebungsakte sind, kann daher als die wesentliche Neuregelung des Vertrags von Lissabon bezeichnet werden, da sie eine entscheidende Weiterentwicklung zu einer umfassenderen Klagebefugnis Einzelner, die lange Zeit Gegenstand kontroverser Diskussionen war, darstellt.¹⁴⁰ Der EuGH betont, dass dieses umfassende System des Rechtsschutzes, welches die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit – einschließlich der Grundrechtskonformität – allen Handelns der Unionsorgane ermöglichen soll, Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit sei, zugleich sich aber aus den Zulässigkeitsvoraussetzungen der verschiedenen Klagearten, wie sie der AEUV ausgestaltet, Beschränkungen ergäben, die der EuGH auch nicht aus Erwägungen des effektiven Rechtsschutzes beseitigen könne.¹⁴¹

¹⁴⁰ Everling EuR 2009, Beiheft 1, 73 f.

¹⁴¹ EuGH ECLI:EU:C:2021:252 Rn. 67–69 = BeckRS 2021, 5531 – Armando Carvalho.

- 2 Innerhalb seiner Zuständigkeit nimmt der Gerichtshof der Europäischen Union, als unabhängiges Organ der Rechtspflege, Kontroll- und Gestaltungsaufgaben wahr und interpretiert das Unionsrecht letztverbindlich (dazu → § 9 Rn. 46 ff.). Zu seinen Aufgaben gehört es dabei auch, das Unionsrecht fortzubilden und zu festigen sowie die Autonomie und besonderen Merkmale der unionalen Verfassungsordnung abzusichern. Bestätigt wird dies durch Art. 344 AEUV, wonach es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts außerhalb des Gerichtssystems der EU zu regeln, um die finale Entscheidungskompetenz des EuGH entsprechend Art. 19 I 2 EUV zu wahren.

Exkurs: Streitbeilegung durch externe Gerichte

- 3 In jüngerer Zeit war der EuGH wiederholt mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen die Union und die Mitgliedstaaten Entscheidungskompetenzen an andere Gerichte – etwa Schiedsgerichte oder den EGMR im Rahmen des geplanten Beitritts der EU zur EMRK – abgeben dürfen. Der Gerichtshof betont insoweit, dass die Verträge zur Sicherung der Zuständigkeitsordnung sowie der Autonomie und besonderen Merkmale der EU-Rechtsordnung ein Gerichtssystem geschaffen hätten, welches die Kohärenz und Einheitlichkeit der Auslegung des Unionsrechts gewährleistet. Dies sei seine Aufgabe, die er gemeinsam mit den nationalen Gerichten wahrnehme (Art. 19 I UAbs. 2 EUV), wobei hier dem Dialog im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 AEUV) eine Schlüsselrolle zukomme. Mitgliedstaaten könnten aber Streitigkeiten, welche die Auslegung oder Anwendung von Unionsrecht berühren können, nicht dem System der gerichtlichen Kontrolle, wie es sich aus den Zuständigkeiten von nationalen und unionalen Gerichten ergibt, entziehen, da dies zu einer Situation führen könnte, in der diese Streitigkeiten nicht in einer Weise entschieden werden, die die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet.¹⁴² Die Zustimmung zu einem vertraglich vereinbarten Schiedsgericht durch einen Staat werde damit infolge seines Beitritts zur Union gegenstandslos.¹⁴³
- 4 In Ansehung eines Schiedsgerichts, das aufgrund eines Bilateralen Investment Treaty (BIT) zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat, der später der EU beigetreten ist (Niederlande und vormalige Tschechoslowakei, dann später Slowakei), angerufen werden konnte, um einen Streit zwischen einem Investor und einem Staat als Vertragspartei zu entscheiden, hat der EuGH auf eine Verletzung der Autonomie des Unionsrechts erkannt.¹⁴⁴ Erstens, habe das Schiedsgericht über Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich auf die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts beziehen können (vorliegend die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit), um einen Verstoß gegen die Investorschutzbestimmungen (faire und gerechte Behandlung, Diskriminierungsverbot, freier Kapitalverkehr) des Abkommens feststellen zu können (Rn. 39–42). Zweitens gehöre das Gericht nicht dem Unionsgerichtssystem an und sei insbesondere kein mitgliedstaatliches Gericht iSv Art. 267 AEUV, dem das Vorabentscheidungsverfahren offenstehe (Rn. 43–49). Drittens, unterliege der Schiedsspruch keiner ausreichenden Kontrolle durch ein Gericht der Union oder Mitgliedstaaten iSv

142 EuGH ECLI:EU:C:2018:158 Rn. 32 ff. = EuZW 2018, 239 – Achmea; EuGH ECLI:EU:C:2014:2454 Rn. 165–170; 174–176 = BeckRS 2015, 80256 – EMRK II; EuGH ECLI:EU:C:2022:50 Rn. 138 ff. = BeckRS 2022, 432 – Kommission/European Food.

143 EuGH ECLI:EU:C:2022:50 Rn. 145 = BeckRS 2022, 432 – Kommission/European Food.

144 EuGH ECLI:EU:C:2018:158 = EuZW 2018, 239 – Achmea.

Art. 19 EUV, da die Kontrolle und deren Umfang vom mitgliedstaatlichen Recht abhängen und nur beschränkt sei (Rn. 50–58). Die Mitgliedstaaten dürften aber keinen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Investoren und einem Mitgliedstaat schaffen, der die Anwendung und Auslegung von Unionsrecht dem Gerichtssystem der EU entziehe.¹⁴⁵

Der zuvor geschilderte Fall betraf eine bilaterale völkerrechtliche Gerichtsvereinbarung zwischen Mitgliedstaaten. Der EuGH betont allerdings, dass es der EU selbst möglich sei, auch solche internationalen Übereinkünfte abzuschließen, welche die Schaffung von Gerichten vorsehe, die mit der finalen Auslegung und Anwendung dieses Abkommens (einschließlich der Möglichkeit, Vertragsverstöße festzustellen) betraut werden. Derartige Entscheidungen seien dann für die Union, einschließlich des EuGH, verbindlich – allerdings nur, sofern dabei die Autonomie der EU und ihrer Rechtsordnung gewahrt bleibe.¹⁴⁶ Dies hat der EuGH für die Schaffung einer Investitionsgerichtsbarkeit (Gerichtshof mit Rechtsmittelinstanz) durch das umfassende Wirtschafts- und Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement = CETA) bejaht.¹⁴⁷ Der CETA-Rechtsschutzmechanismus stehe außerhalb des Gerichtssystems der Union (Rn. 113–115) und bleibe auf die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des CETA begrenzt (Rn. 118–136). Das interne Recht der Vertragsparteien könne nur als feststehende Tatsache herangezogen werden (Rn. 131), ohne dass CETA-Spruchkörper es ihrerseits auslegen und anwenden oder gar über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Union entscheiden könnten (Rn. 132). Schließlich könnten diese auch bei der Prüfung einer Verletzung von Investoreninteressen nicht über das Niveau des Schutzes öffentlicher Interessen entscheiden oder eine Änderung und Aufhebung des dazu erlassenen Rechts erzwingen (Rn. 148–160). Hinsichtlich der Befugnisse des EGMR, wie sie sich nach dem Beitritt der EU zur EMRK und aus dem korrespondierenden Beitrittsprotokoll ergeben hätten, hat der EuGH demgegenüber abermals auf eine Verletzung der Autonomie des Unionsrechts erkannt.¹⁴⁸ Der EuGH sei in Ansehung des Unionsrechts für jeden Rechtsstreit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten wegen der Beachtung der EMRK, die nach einem Beitritt zum Bestandteil des Unionsrechts würde, ausschließlich zuständig (Rn. 204). In Ansehung dessen, erkennt der Gerichtshof eine Vielzahl an Verstößen gegen das Primärrecht, in deren Folge der EGMR über die Auslegung und Anwendung von Unionsrecht, einschließlich der Zuständigkeitsverteilung, verbindlich entscheiden könne (Rn. 184ff.) sowie unter anderem eine Gefährdung des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 EUV (Rn. 196–200). Auch dass die Mitgliedstaaten und die Union den EGMR nach Art. 33 EMRK (Staatenbeschwerde) mit einer Rechtsstreitigkeit, welche die Anwendung der EMRK im materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts betreffen kann, befassen könnten, sei ein Verstoß gegen Art. 344 AEUV, der die Autonomie des Unionsrechts garantiere (Rn. 201–214). Das Gutachten zum EMRK-Bei-

145 Zur skeptischen Rezeption der Entscheidung und der Befürchtung eines Todesstoßes für Investitionsschutzgerichte vgl. D. Thym Todesstoß für autonome Investitionsschutzgerichte, *VerfBlog* 2018/3/08; R. Kläger *SchiedsVZ* 2018, 191ff.; B. Scholtka *EuZW* 2018, 243f.

146 EuGH ECLI:EU:C:2014:2454 Rn. 182ff. = BeckRS 2015, 80256 – EMRK II; EuGH ECLI:EU:C:2018:158 Rn. 56f. = *EuZW* 2018, 239 – Achmea; EuGH ECLI:EU:C:2019:341 Rn. 106ff. = *EuZW* 2019, 457 – CETA.

147 EuGH ECLI:EU:C:2019:341 = *EuZW* 2019, 457 – CETA.

148 EuGH ECLI:EU:C:2014:2454 = BeckRS 2015, 80256 – EMRK II.

tritt der EU erweckt den Eindruck, dass der EuGH eine – für mitgliedstaatliche Gerichte selbstverständliche – externe Kontrolle nicht zu akzeptieren bereit ist und wurde dementsprechend kritisch aufgenommen¹⁴⁹ (vertiefend → § 13 Rn. 46 ff.).

- 6 Die jüngere Judikatur zeigt, dass der EuGH strikt darüber wacht, dass keine Gerichte außerhalb des unionalen Gerichtssystems über die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts entscheiden dürfen, und dass er mit dem scharfen Schwert der „Autonomie des Unionsrechts“ insbesondere seine eigenen Kompetenzen in sehr weitreichender Weise gegenüber externen Einflüssen zu immunisieren versucht. Stark vereinfachend dürfte entscheidend sein, ob ein Gericht, das nicht der EuGH oder ein mitgliedstaatliches Gericht ist, über die Auslegung und Anwendung von Unionsrecht selbstständig entscheiden kann. Wenn ein solches Gericht dann nicht über die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens mit autoritativer Zuständigkeit des EuGH verfügt, wird unionsrechtswidrig in die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz des EuGH eingegriffen und die Autonomie des Unionsrechts verletzt.
- 7 Die Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union sind in den Gründungsverträgen enumerativ aufgeführt und damit ebenso abschließend, wie die dort genannten Verfahrensarten (dazu im Einzelnen → § 10 Rn. 24 ff.). Der EuGH besitzt keine Kompetenz zur Klärung von Auslegungs- oder Gültigkeitsfragen des nationalen Rechts.
- 8 Durch den Vertrag von Nizza wurde das Rechtssystem einer grundlegenden Reform unterzogen, die nahezu unverändert in den Vertrag von Lissabon übernommen werden konnte. Demnach gibt es zwei Rechtszüge. In der 1. Instanz sind streitentscheidende Organe neben dem Gericht auch die Fachgerichte sowie der Gerichtshof. Der Gerichtshof kann mithin nach Maßgabe der Verträge sowohl erstinstanzlich, als auch als Rechtsmittelinstanz tätig werden. Abgrenzungen der Zuständigkeitsverteilung können dabei im Rahmen der Satzung angepasst werden. Bei Unzuständigkeit des Gerichts oder des Gerichtshofes erfolgt eine Verweisung, wobei der Gerichtshof eine abschließende Zuständigkeitsprüfung vornimmt. Bei der Befassung beider Gerichte mit identischen oder gleichartigen Fragen und der Anhängigkeit zusammenhängender Rechtsfragen kann das Gericht das Verfahren gem. Art. 54 III EuGH-Satzung¹⁵⁰ bis zur Entscheidung des Gerichtshofes aussetzen. Ferner kann sich das Gericht an den Gerichtshof wenden, wenn es der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert.
- 9 Das Gericht ist gem. Art. 256 I AEUV in folgenden Klageverfahren für Entscheidungen im ersten Rechtszug zuständig: Für direkte Klagen natürlicher und juristischer Personen, insbesondere für Anfechtungsklagen (Art. 263 AEUV), Untätigkeitsklagen (Art. 265 AEUV) und Schadensersatzklagen (Art. 268 AEUV) und für den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 272 AEUV). Ausgenommen sind solche Klagen, die einem Fachgericht übertragen oder laut Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. So ist funktional das Gericht für den öffentlichen Dienst als Fachgericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zuständig. Weitere Zuständigkeiten werden dem Gericht durch Verordnungen zugewiesen und zwar für Klagen gegen die Entscheidungen der

149 Vgl. etwa R. Streinz JuS 2015, 567 ff.; M. Wendel NJW 2015, 921 ff.

150 Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union v. 26.2.2001 (ABl. 2001 C 80, 53), abrufbar in der konsolidierten Fassung unter: http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-08/tra-doc-de-div-c-0000-2016-201606984-05_00.pdf; Sart. II Nr. 245.

Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt und für Klagen gegen Entscheidungen des Sortenschutzamtes.

Der Gerichtshof bleibt zuständig für die anderen Klagen, insbesondere das Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258 AEUV und das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV), wobei in der EuGH-Satzung in Zukunft dem Gericht auch andere Klagekategorien als die in Art. 256 AEUV aufgeführten zugewiesen werden können. So kann bereits jetzt dem Gericht die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf bestimmten Gebieten übertragen werden. Insgesamt soll es aber dabei bleiben, dass dem Gerichtshof die Entscheidung der grundlegenden Fragen des Unionsrechts vorbehalten ist. 10

Schließlich kann der Rat auf der Grundlage des Art. 262 AEUV im Wege eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens beschließen, dem Gerichtshof die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum zuzuweisen. 11

Seit dem Vertrag von Nizza bestand für den Rat gem. Art. 225a EG die Möglichkeit, einstimmig sog. Gerichtliche Kammern zu schaffen. Diese Befugnis ist mit der neuen Regelung in Art. 257 AEUV übernommen worden. Allerdings müssen nunmehr der Europäische Rat und der Rat gemeinsam im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über die Bildung der beigeordneten Fachgerichte beschließen. Sie haben nach wie vor eine Zuständigkeit in erster Instanz für bestimmte Kategorien von Klagen auf genau festgelegten Gebieten, etwa für Streitsachen in Personalangelegenheiten oder im Bereich des geistigen Eigentums. Im Ergebnis wurde damit eine Entlastung des Gerichts bezweckt. Im Jahre 2004 wurde ein Gericht für den öffentlichen Dienst der EU als Fachgericht errichtet, dieses 2016 aber wieder aufgelöst und die Zuständigkeiten auf das Gericht übertragen.¹⁵¹ 12

Gegen Entscheidungen der beigeordneten Fachgerichte kann vor dem insoweit zuständigen Gericht Revision eingelegt werden (Art. 257 III AEUV). 13

Gegen Entscheidungen des Gerichts können vor dem Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt werden. Gemäß Art. 256 I 3 AEUV ist die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts beim Gerichtshof auf Rechtsfragen beschränkt, sodass Rechtsmittel nur auf eine behauptete Unzuständigkeit des Gerichts, auf Verfahrensfehler, die die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigen sowie auf die Verletzung des Unionsrechts, gestützt werden können.¹⁵² 14

Will man die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Gerichtshofes – bei aller Zurückhaltung – an innerstaatlichen Kategorien messen, wird man einmal die Tätigkeit des Gerichtshofes als Verfassungsgericht im Falle von Streitentscheidungen über Organ- und Staatenstreitigkeiten sowie die Konformität von Primär- und Sekundärrecht hervorzuheben haben. Sodann fungiert der Gerichtshof als Verwaltungsgericht in Fragen der Rechtmäßigkeit bzw. der rechtswidrigen Unterlassung von Organhandlungen. Schließlich handelt er als Dienst- und Disziplinargericht bei Streitigkeiten zwischen der Union und deren Bediensteten. Er ist das amtliche Interpretationsorgan in Fragen der Auslegung des Europarechts und ähnelt einem Zivilgericht, wenn er über die Haftung der Union im Rahmen von Schadensersatzklagen entscheidet.¹⁵³ 15

151 ABl. 2004 L 333, 7.

152 EuGH ECLI:EU:C:1996:331 = BeckRS 2004, 74816 – San Marco Impex Italiana Srl/Kommission; EuGH ECLI:EU:C:1994:77 = BeckRS 2004, 77543 – Hilti/Kommission; s. auch Hummer/Vedder/Lorenzmeier, Europarecht in Fällen, 7. Aufl. 2020, S. 353f.

153 Siehe zu dieser Kategorisierung auch Bleckmann EuropaR Rn. 1013 ff. und Brandt JuS 1994, 305.

Unionsgerichtsbarkeit, Art. 19 EUV; Art. 251–281 AEUV („Dreigliedriger Instanzenzug“)

Unionsgerichtsbarkeit, Art. 19 EUV; Art. 251–281 AEUV (»Dreigliedriger Instanzenzug«)

I. Gerichtshof

1. Zusammensetzung

- ⇒ pro Mitgliedstaat ein Richter, Art. 19 II EUV
- ⇒ Unterstützung durch 11 Generalanwälte, Art. 252 AEUV

2. Zuständigkeit:

- ⇒ Gerichtshof der Europäischen Union sichert »Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge«, Art. 19 I EUV
- ⇒ Rechtsweg zum Gerichtshof ist nur eröffnet, wenn ihm die Angelegenheiten ausdrücklich zugewiesen sind

3. Beschlussfassung:

- ⇒ grds. in Kammern mit 3 oder 5 Richtern, Art. 251 AEUV; Art. 16 EuGH-Satzung
- ⇒ Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder Unionsorgans Entscheidung durch große Kammer (11 Richter), Art. 251 II AEUV, Art. 16 II EuGH-Satzung

Ausnahme: Mehrheitsentscheidung im Plenum, Art. 251 S. 2 AEUV

Merkel!

Gegen die Entscheidungen des Gerichts
kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel
zum EuGH eingelegt werden, Art. 256 I UAbs. 2 AEUV

II. Gericht, Art. 19 EUV, Art. 254, 256 AEUV

1. Zusammensetzung

- ⇒ pro Mitgliedstaat mindestens 1 Richter, Art. 19 II UAbs. 2 EUV
- ⇒ keine Generalanwälte, Beiziehung aber möglich

2. Zuständigkeit

- ⇒ gem. Art. 256 I AEUV ist das Gericht zuständig für Entscheidungen über Nichtigkeits-, Untätigkeits-, Schadensersatz- und Bedienstetenklagen und für Klagen aufgrund von Schiedsklauseln
- ⇒ gem. Art. 256 III AEUV auch zuständig für Vorlagefragen, Art. 267 AEUV in besonderen Sachgebieten; Gericht kann aber aus eigener Initiative diese Fragen dem Gerichtshof vorlegen bzw. dessen Entscheidung kann vom Gerichtshof überprüft werden

Ausnahme: Klagen, die beigeordneten Fachgerichten übertragen werden oder die satzungsgemäß dem Gerichtshof vorbehalten sind

3. Beschlussfassung:

- ⇒ grds. in Kammern mit 3 oder 5 Richtern, Art. 50 I EuGH-Satzung
- ⇒ in bestimmten Fällen durch Einzelrichter oder im Plenum, Art. 50 II und III EuGH-Satzung

Merkel!

Gegen die Entscheidungen der Fachgerichte kann ein Rechtsmittel zum EuG eingelegt werden.
Art. 257 III, 256 II AEUV; ausnahmsweise Überprüfung der Rechtsmittelentscheidung des Gerichts durch Gerichtshof, Art. 256 II UAbs. 2 AEUV

III. Beigeordnete Fachgerichte, Art. 19 EUV, Art. 257 AEUV

- ⇒ Rat und Parlament können beigeordnete Fachgerichte einrichten, die erstinstanzlich für bestimmte, vom Rat und Parlament festzulegende, Kategorien von Klagen zuständig sind, Art. 257 AEUV
- ⇒ Zuständigkeit für bestimmte Klagekategorien im ersten Rechtszug (»Fachgerichtsbarkeit«)
- ⇒ 2004: Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Europäischen Union (GöD); zuständig für Beamten-sachen (Erklärung Nr. 16 zu Art. 225a EGV, 2016: aufgelöst)
- ⇒ Fachgerichte für Materien des Zivil- und Prozessrechts sowie für Asylsachen denkbar!